

## Kondomverbot – die „Lockerung“ durch den Vatikan

*Von Dietmar Mieth*

Schon die Meldungen über eine Äußerung Kardinal Carlo Martinis am 21.4.06 und die nachfolgenden Meldungen am 24.4.06 über einen Ausschuss des Vatikans, der sich mit der Kondom-Verwendung angesichts von Aids beschäftigt, zeigen Bewegung in einer tabuisierten Frage. Diese Bewegung wird durch ein Interview-Buch mit Benedikt XVI. bestätigt (21.11.10). Diese Beweglichkeit ist freilich durchaus nicht ohne Kontinuität mit der moraltheologischen Tradition. Weder Papst Johannes Paul II. noch sein Nachfolger Benedikt XVI. haben, wenn sie von der traditionellen Kirchenlehre als „einzig sicherem Weg“ gegen die Ausbreitung von Aids gesprochen haben, dies so formuliert, dass das Kondom als Schutz vor Krankheit angesichts des hohen Wertes sexueller Beziehungen in der Ehe ausgeschlossen war. Dass es sich nicht um ein umstandsloses Verbot handelt, wurde freilich nicht eigens und deutlich gesagt. Vielmehr konnte es nach „Veritatis Splendor“ (1993) so erscheinen, als spielten Umstände keine Rolle, wenn es um eine „in sich schlechte“ Handlung gehe. Das kann man angesichts der Beweglichkeit der moraltheologischen Tradition in diesen Fragen als einen Mangel betrachten, der beseitigt werden kann. Gemeint war mit dem „sicheren Weg“ der Päpste der Rat, die Situation, für die man ein Kondom zum Gesundheitsschutz brauche, gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies mag man für einen abstrakten, ja realitätsfernen Gedanken halten, unlogisch ist er nicht.

Dass der Gebrauch des Präservativs beim Zusammenkommen von infizierten und nichtinfizierten Gatten „das geringere Übel“ sei, wie Kardinal Martini schon 2006 sagte, ist als moraltheologische Begründung weniger treffsicher als die Lehre von der Erlaubtheit der Inkaufnahme einer nicht eigens geplanten sekundären Wirkung einer Handlung, die zur Vermeidung eines Übels notwendig ist. In diesem Fall ist die primäre Absicht die Verhinderung der Weitergabe einer Krankheit, die sekundäre, in Kauf genommene Folge ist die Verhütung.

Geht man von diesem Gedanken aus, sind weitere Schlussfolgerungen zum Schutz vor Aids möglich. Man kann hier verschiedene Beispiele heranziehen. So hat Augustinus in Zeiten, in welcher die Trennung von kirchlicher und gesellschaftlicher Moral noch nicht so eindeutig war wie heute, sich gegen ein Verbot der Prostitution ausgesprochen, in diesem Fall wie Kardinal Martini mit der Abwägung des „kleineren Übels“.

Ein anderes Beispiel: der Schutz der Nicht-Kombattanten im Krieg wurde als „*ius in bello*“, als Recht unter den widrigen Umständen des Krieges, auch dort hochgehalten, wo man den Krieg als solchen nicht für gerecht hielt (also das Fehlen eines „*ius ad bellum*“ beklagte). Mit anderen

Worten: man muß auch mit Fällen umgehen, wo Handlungen, die moralisch nicht akzeptiert werden, nicht durch weitere moralische Appelle zu verhindern sind. Man verbietet einem Kind, mit dem Rad auf einer Hauptverkehrsstraße zu fahren, aber wenn das Kind dennoch fährt, dann sollte es wenigstens einen Schutzhelm tragen. Die Erwartung, dass es überhaupt nicht oder erst nach besonderer Genehmigung fährt, kann ausgesprochen werden, aber sie bietet in Fällen, in denen das Kind auf das Fahrrad steigt, noch keinen Grund dafür, ihm den Schutzhelm zu verweigern. Insofern erscheint es, ohne Abweichung von der traditionellen Morallehre der Kirche, als unsinnig, die verhütende Wirkung des Kondoms bei der Frage des Gesundheitsschutzes mit einem Gewicht zu versehen, das diesen Gesundheitsschutz aufhebt oder an bestimmte Verhaltensnormen bindet. Nun scheint dies ein neues Papier des Vatikans „Über die Banalisierung der Sexualität“ zu behaupten. Ängstlich flüchtet sich die römische Glaubensbehörde vor den geflügelten Wirkungen eines Papstwortes hinter die üblichen Mauern. Dann wäre also der Lebensschutz verboten, weil der Handelnde eine moralwidrige Handlung begeht. Das wäre eine Auffassung, die einem Rettungsverbot gleich käme, wenn ein Räuber ins Wasser gefallen wäre. Das Recht auf Leben und Gesundheit wird nicht durch ein, kirchlich gesehen, normwidriges Verhalten im Bereich der Sexualität aufgehoben oder relativiert. Auch in einem Zusammenhang, den die Kirche moralisch nicht anerkennt, ist also, auch seitens der Morallehre der Kirche, über den Gesundheitsschutz zu reden. Das Dilemma, in das die Kirche durch solche Ableitungen aus ihrer eigenen Morallehre scheinbar gebracht wird, ist die aus der Enzyklika „Veritas Splendor“ zu erschießende Behauptung, dass es für den Gebrauch von Verhütungsmitteln keine Rechtfertigungsgründe gäbe. Aber es ist nur ein Schein-Dilemma, wenn das Kondom zum Gesundheitsschutz und eben nicht als Verhütungsmittel eingesetzt wird. Letztlich geht es hier nicht um die katholische Sexuallehre, so sehr diese auch weiterhin im Konflikt mit dem faktischen Verhalten stehen mag: es geht um den Schutz vor einer sich immer weiter ausbreitenden Krankheit.

Vgl. zu *Humanae Vitae*, Geburtenregelung und „*Veritatis Splendor*“ Richard McCormick, Geburtenregelung als Testfall der Enzyklika, in: Dietmar Mieth (Hg.), *Moraltheologie im Abseits? Antwort auf die Enzyklika „Veritatis Splendor“*, Freiburg-Basel-Wien 1994, 271-284.